



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.01.2021

Beginn: 18:30
Ende: 20:38
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

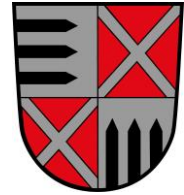
Abwesend bei TOP 7 Ö und TOPs 1, 2, 3, 4
NÖ

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Presse

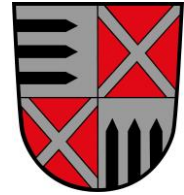
Haas, Martina



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Antrag zur Geschäftsordnung; Änderung Tagesordnung
- TOP 2 Antrag zur Geschäftsordnung; Aufnahme Tagesordnungspunkt Form der Niederschrift
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2020
- TOP 4 Baugesuche
- TOP 4.1 Haslach, Fuchsloch 8; Neubau Einfamilienhaus mit 2 Stellplätzen
- TOP 4.2 Halsbach, Weiherweg 16; Um-/Anbauten Wohngebäude, Satteldach auf Garage
- TOP 4.3 Dürrwangen, Dekan-Wirth-Straße 7; Neubau Wintergarten/Anbau
- TOP 4.4 Hopfengarten, Hopfengarten 28; Umbau ehemalige Praxisräume und Garage zur Wohnung + Errichtung Anbau
- TOP 5 Bauleitplanung
- TOP 5.1 Bauleitplanung; 4. Änderung Flächennutzungsplan (parallel zum Verfahren 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Lerchenbuck“); Billigung + Feststellungsbeschluss
- TOP 5.2 Bauleitplanung; 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Lerchenbuck“; Abwägung der Einwendungen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung + Satzungsbeschluss
- TOP 6 Novelle BayBO, Satzungsermächtigung Abstandsflächen Städte und Gemeinden
- TOP 7 Förderprogramm - Digitales Rathaus
- TOP 8 Vergabe Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter
- TOP 9 Schützenverein Halsbach, Zuschussantrag für 6 Jugendgewehre
- TOP 10 Straßenverkehr; Verkehrsschau
- TOP 11 Regionalplan, 27. Änderung, Beteiligung als TÖB
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 12.1 Hochwasserrisikomanagement; Planung im 2. Zyklus, Beteiligungsverfahren
- TOP 12.2 Feldgeschworene, Sulzach; Verpflichtung neuer Mitglieder
- TOP 12.3 Atommüll-Endlagersuche, Fachkonferenz Erörterung Zwischenbericht Teilgebiete, Beitrag Markt Dürrwangen
- TOP 12.4 Weitere Bekanntgaben



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Antrag zur Geschäftsordnung; Änderung Tagesordnung

Sachverhalt:

MGR Proff beantragt die Behandlung von TOP 7 NÖ im öffentlichen Teil der Marktgemeinderatssitzung.

Beschluss:

Der TOP 7 NÖ wird im öffentlichen Teil der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.01.2021 behandelt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 11 Anwesend 15

TOP 2 Antrag zur Geschäftsordnung; Aufnahme Tagesordnungspunkt Form der Niederschrift

Sachverhalt:

MGR Reuter beantragt die Aufnahme des Punktes „Form der Niederschrift“ auf die Tagesordnung.

Beschluss:

Aufnahme des Punktes „Form der Niederschrift“ auf die Tagesordnung.

mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 8 Anwesend 15

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2020

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 4 Baugesuche

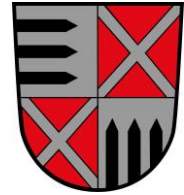
TOP 4.1 Haslach, Fuchsloch 8; Neubau Einfamilienhaus mit 2 Stellplätzen

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen.
Bauort: Fuchsloch 8 (Lage: In Haslach), 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 91/1, Gemarkung Haslach

FNP: Wohnbauflächen; BP: Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ (WA)
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 14.12.2020 in der Verwaltung eingereicht.



Die Bauantragsunterlagen wurde als Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, für die Abweichungen wurden Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt, ist das Bauvorhaben nicht genehmigungsfrei gestellt. Die Erklärung, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wurde den Bauherren übersendet. Die Nachbarunterschriften nach Beteiligung der Nachbareigentümer gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO sind vollständig.

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ sind ersichtlich und sind Befreiungen erforderlich, welche beantragt wurden:

- Planteil Soll: Stellung der baulichen Anlagen. Schematische Baukörperangabe mit Angabe der Firstrichtung und Richtung des Hauptkörpers mit Satteldach. Parallel zur Erschließungsstraße (Ost-West-Richtung)
Ist: Firstrichtung vertikal zur Erschließungsstraße (Nord-Süd-Richtung)
- § 6 Soll: Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von 48 – 50° zulässig und dürfen höchstens 0,50 m hoch sein.
Ist: Dachneigung 45°, Kniestockhöhe ca. 0,70 m
- § 7 Soll: Die Dachneigung beträgt bei Gebäuden mit der festgesetzten Geschöszahl II/D = 48 – 50°.
Ist: Dachneigung 45°
- § 7 Abs. 2 Soll: Für die Hauptgebäude mit festgesetzter Dachneigung sind nur Satteldächer zulässig, die mit Tonziegel oder ähnlich aussehendem Material einzudecken sind.
Ist: Betondachsteine schwarz als Kaltdach

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

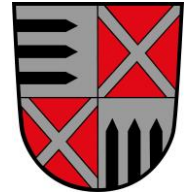
Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 91/1 der Gemarkung Haslach (Lage: Fuchsloch 8 / In Haslach) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15



TOP 4.2 Halsbach, Weiherweg 16; Um-/Anbauten Wohngebäude, Satteldach auf Garage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant verschiedene Um- und Anbauten am bestehenden Wohngebäude (Umbau EG barrierefrei, mit Haustürvordach und Vergrößerung des Balkons. Ausbau DG mit 2 Dachgauben. Anbau zweigeschossiger Wintergarten mit Balkon) und Errichtung eines Satteldachs auf der bestehenden Garage.

Bauort: Weiherweg 16, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 632/8, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 17.12.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften nach Beteiligung der Nachbareigentümer gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO sind vollständig.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Ein Wohnhaus (Um-/Anbauten) ist in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Stellplätze und Garagen sind in allgemeinen Wohngebieten nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 Abs. 2 BauNVO). Es handelt sich um eine zulässig errichtete Bestandsgarage. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 1 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

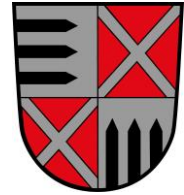
Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3 Dürrwangen, Dekan-Wirth-Straße 7; Neubau Wintergarten/Anbau

Sachverhalt:

Vom Bauherrn wurde ein Wintergarten / Anbau am bestehenden Wohnhaus errichtet.



Bauort: Dekan-Wirth-Straße 7, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 350/15, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof - Labertswend“ (WA)
Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 22.12.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Folgende Abweichung vom Bebauungsplan Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof - Labertswend“ ist ersichtlich und eine Befreiung erforderlich:

Planteil Soll: Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

Ist: Überschreitung Baugrenze durch Wintergarten / Anbau

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof – Labertswend“ kann erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof – Labertswend“ zu erteilen.

Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Wintergartens / Anbau am bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. 350/15 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Dekan-Wirth-Straße 7) wird zur Kenntnis genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof – Labertswend“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 4.4 Hopfengarten, Hopfengarten 28; Umbau ehemalige Praxisräume und Garage zur Wohnung + Errichtung Anbau

Sachverhalt:

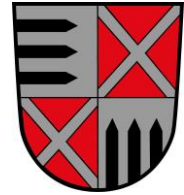
Der Bauherr plant den Umbau der Räume der ehemaligen Tierarztpraxis und Garage zur Wohnung und Errichtung eines Anbaus zur Wohnnutzung.

Bauort: Hopfengarten 28, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1107, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Entfällt

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO wäre erforderlich.



Das Bauvorhaben wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 13.11.2020 als Bauvoranfrage behandelt und beschlossen, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen. Bei Vorlage der vollständigen Bauantragsunterlagen erfolgt die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den ersten Bürgermeister.

Der Bauantrag wurde am 23.12.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften der angrenzenden Privateigentümer liegen vor. Die Nachbarbeteiligung der Bayerischen Staatsforsten wird vom Planverfasser direkt mit der Baugenehmigungsbehörde geklärt.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei der geplanten baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 1 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bauleitplanung

TOP 5.1 Bauleitplanung; 4. Änderung Flächennutzungsplan (parallel zum Verfahren 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Lerchenbuck“); Billigung + Feststellungsbeschluss

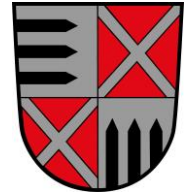
Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrewangen für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (BP) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrewangen entspricht, bedingt durch die 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2020 den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrewangen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 04.02.2020 gebilligt und beschlossen, diesen mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Dürrwangen bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bevölkerung vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

Der Marktgemeinderat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in öffentlicher Sitzung am 28.04.2020 und 07.08.2020 beschäftigt und einen Abwägungsbeschluss gefasst.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 01.09.2020 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrwangen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 01.09.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gebilligt und beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09.2020 bis 23.10.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.09.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Dürrwangen bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

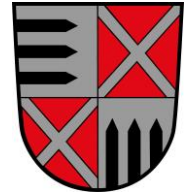
In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bevölkerung vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ging verspätet am 28.10.2020 ein. Da der Inhalt dieser Stellungnahme für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes von Bedeutung ist, ist diese trotz der nicht rechtzeitigen Abgabe zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in öffentlicher Sitzung am 13.11.2020 beschäftigt und einen Abwägungsbeschluss gefasst.

Weiter wurde die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen. Eine erneute Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes war nicht erforderlich.

Der Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Sitzung, in welcher auch die Abwägung zur erneuten Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ erfolgt.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange und der Bestätigung der Planunterlagen i. d. F. vom 13.11.2020 kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.



Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung und Umweltbericht, i. d. F. vom 13.11.2020 und stellt hiermit die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes fest.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht dem Landratsamt Ansbach zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 5.2 Bauleitplanung; 1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Lerchenbuck“; Abwägung der Einwendungen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung + Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2017 die Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

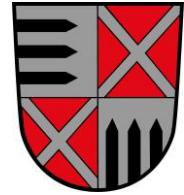
Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne (BP) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dürrwangen entspricht, bedingt durch die 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund bedarf es einer Flächen-nutzungsplanänderung. Diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 1. Änderung des BP Gewerbegebiet „Lerchenbuck“.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2020 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 04.02.2020 gebilligt und beschlossen, diesen mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Dürrwangen bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bevölkerung vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.



Der Marktgemeinderat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in öffentlicher Sitzung am 28.04.2020 und 07.08.2020 beschäftigt und einen Abwägungsbeschluss gefasst.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 01.09.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 01.09.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09.2020 bis 23.10.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.09.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Dürrwangen bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bevölkerung vorgetragen. Dagegen lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ging verspätet am 28.10.2020 ein. Da der Inhalt dieser Stellungnahme für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes von Bedeutung ist, ist diese trotz der nicht rechtzeitigen Abgabe zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in öffentlicher Sitzung am 13.11.2020 beschäftigt und einen Abwägungsbeschluss gefasst.

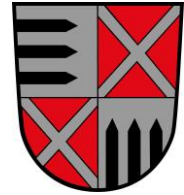
Im Zuge der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich im Bebauungsplan verschiedene Änderungen und Ergänzungen ergeben.

Aufgrund dieser Änderungen und Ergänzungen hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 13.11.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 13.11.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von den Änderungen/Ergänzungen betroffen sind, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB sind Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfs abzugeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.11.2020 bis 04.01.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage des Marktes Dürrwangen bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informiert.

In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bevölkerung vorgetragen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ging verspätet am 08.01.2021 ein. Da der Inhalt dieser Stellungnahme für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes von Bedeutung ist, ist diese trotz der nicht rechtzeitigen Abgabe zu berücksichtigen.

In dieser Sitzung erfolgt die Abwägung zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der eingegangenen Stellungnahmen.



Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange und der Bestätigung der Planunterlagen i. d. F. vom 13.11.2020 kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ als Satzung festgestellt werden.

Agglomeration + Festsetzung zulässige und nicht zulässige Gewerbebetriebe

Die Regierung von Mittelfranken erheben keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht mehr. Die geänderten Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen stehen in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Vom Landratsamt Ansbach wurde die Änderung ohne Anmerkung zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz, Landratsamt Ansbach

Bei der vorgeschlagenen textlichen Ergänzung des Landratsamtes Ansbach handelt es sich um eine fachliche Information oder Empfehlung, die zur Kenntnis genommen wird.

Naturschutzfachliche Stellungnahme, Landratsamt Ansbach

Die Antworten zur Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach werden in der Abwägung begründet und nicht entsprochen oder zur Kenntnis genommen.

Die hinzugekommene Beurteilung hinsichtlich der Erhaltung des Baumbestandes wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Dürrwangen bemüht sich zukünftig, die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes einzuhalten und entsprechend auf die Grundstückseigentümer einzuwirken.

Beschluss:

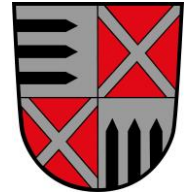
Der Marktgemeinderat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung des Marktes Dürrwangen gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu.

Der Marktgemeinderat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der erneuten öffentlichen Auslegung gegenüber dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken mit der Anlage 01 der Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ i. d. F. vom 13.11.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, sowie die bei der öffentlichen Auslegung mit ausgelegene spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan und Lebensmittelmarkt und die Umweltbezogenen Stellungnahmen zur Behördenbeteiligung.

Der Gemeinderat Dürrwangen beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, mit Begründung und Umweltbericht, i. d. F. vom 13.11.2020 als Satzung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, nach Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Ansbach, gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 6 Novelle BayBO, Satzungsermächtigung Abstandsflächen Städte und Gemeinden

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 den Gesetzesentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 30.12.2020 bekanntgemacht und tritt am 01.02.2021 in Kraft. Die Möglichkeit für Städte und Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe zu erlassen tritt am 15.01.2021 in Kraft.

Im Gesetz ist eine Verkürzung der Abstandsflächentiefen von 1,0 H auf 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 auf 0,2 H (=Wandhöhe des jeweiligen Bauwerks) mindestens jedoch 3 Meter enthalten. Das führt zu einem Zusammenrücken der Baukörper (Nachverdichtung) in der zukünftigen Ortsentwicklung.

Der Landesgesetzgeber hat mit dem neuen Abstandsflächenrecht aber auch erneut eine Satzungsbefugnis zur Festlegung abweichender Abstandsflächentiefen bis zu 1 H für die Städte und Gemeinden verabschiedet, die dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität für erforderlich halten.

Art. 6 Abstandsflächen, Abstände (ab 01.02.2021)

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche oder vorgeschrieben werden. Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

Art. 81 Örtliche Bauvorschriften (ab 01.02.2021)

(1) Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen

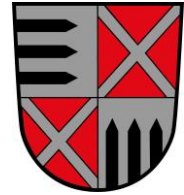
Nr. 6 über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe,

a) eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H, mindestens 3 m, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Einhaltung der Wohnqualität dient,

Im Zusammenhang mit einem solchen Satzungserlass stellen sich jedoch zahlreiche Fragen, u. a. zum Zeitpunkt des Satzungserlasses, zur notwendigen Begründung, zur Frage des Geltungsbereichs einer solchen Satzung sowie zu entschädigungsrechtlichen Fragen infolge möglicher Baurechtseinschränkungen. Konkretere Informationen des Ministeriums zur Auslegung und Umsetzung der neu gefassten Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 81 Abs. 6a BayBO, die zukünftig als Rechtsgrundlage einer Abstandsflächensatzung dienen werden, liegen noch nicht vor.

Vom BayGT wurde auf Grundlage der bisherigen Ermittlungen, Bewertungen und Abstimmungen mit dem Ministerium verschiedene Empfehlungen zusammengetragen und ein unverbindliches Muster einer entsprechenden Satzung entworfen:

- Zur Begrenzung möglicher Baurechtseinschränkungen durch eine entsprechende Satzung empfiehlt sich, die gemeindliche Satzung zum 01.02.2021 zeitgleich mit dem Inkrafttreten der BayBO-Novelle in Kraft zu setzen.



- Eine Vergrößerung der Abstandsflächentiefen mit Blick auf das neue Abstandsflächenrecht kann nur durch die neu geschaffene Rechtsgrundlage erfolgen. Zu beachten ist, dass nur die Tiefe der Abstandsflächen abweichend geregelt werden kann. Es kann nicht von den neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen der Wandhöhe H, beispielsweise der Anrechnung von Dach und Giebelflächen abgewichen werden. Bei einer Festlegung der Abstandsflächentiefen wie bisher kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen für die Wandhöhe im Einzelfall auch größere Abstandsflächen als bisher anfallen.
- Satzungen auf Grundlage der BayBO dürfen keine bodenrechtlichen Bezüge aufweisen, die ausschließlich der Bauleitplanung vorbehalten sind. Dies gilt beispielsweise für klimatische oder siedlungsstrukturelle Zielsetzungen. Wenngleich Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a BayBO das Ortsbild als Grund für eine Abstandsflächenverlängerung benennt, wird vom BayGT aufgrund der dazu bestehenden Rechtsprechung davon abgeraten, diesen Gesichtspunkt heranzuziehen. Möglicherweise mit weniger rechtlichen Risiken ist es verbunden, sich auf die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität zu beziehen. Auf dieser Grundlage wurde auch der Vorschlag für eine Begründung der Abstandsflächen-satzung formuliert.
- Der Erlass einer entsprechenden Satzung bedarf der vertieften Prüfung des Geltungsbereichs im jeweiligen Gemeindegebiet, auch hinsichtlich seiner unterschiedlichen Ortsteile, sowie der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 81 Abs. 6a BayBO. Zumindest dann, wenn nur Teile des Gemeindegebietes umfasst sein sollen, bedarf es einer exakten Definition des Geltungsbereichs durch einen Umgriffsplan. Dieser ist zum Bestandteil der Satzung zu machen.
Von einer pauschalen Übernahme des Musters wird abgeraten. Vielmehr ist es erforderlich die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch das Verhältnis der neu zu erlassenden Satzung zu rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die die Geltung des Abstandsflächenrechts nach BayBO angeordnet haben.
- Mit Blick auf einen Satzungserlass, dessen Inkrafttreten nach dem 01.02.2021 liegt, ist gegenwärtig nicht absehbar, wie die Rechtsprechung mit möglichen Baurechtseinschränkungen und damit verbundenen Grundstückswertminderungen umgehen wird. Deswegen ist insbesondere bei einem Satzungserlass, dessen Inkrafttreten nach dem 01.02.2021 liegt, auf eine besonders sorgfältige Satzungs-begründung zu achten.

Das Satzungsmuster ist in Anlage beigelegt.

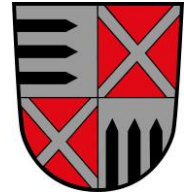
Hinweise der Verwaltung:

Die Verkürzung der Abstandsflächentiefen von 1,0 H auf 0,4 H bewirkt, dass in Zukunft bei einem Abstand von 3 m (Mindestabstand) eine Bebauung von bis zu 7,50 m (Wandhöhe + evtl. anrechenbare Dach- / Giebelflächen), was 0,4 H entspricht, anstatt der bisherigen 3,00 m (= 1 H) möglich ist. Auf Ausführungen zu den bisherigen entfallenen (z. B. 16-m-Privileg) und zukünftigen Sonderregelungen wird von der Verwaltung verzichtet.

Wie auch vom BayGT aufgeführt, bestand auch bisher für die Gemeinden eine Möglichkeit zum Satzungserlass mit abweichenden Regelungen zu den Abstandsflächen (über Satzungen auf Grundlage der BayBO + Bebauungspläne auf Grundlage des BauGB).

Der Markt Dürrwangen hat bisher keine gesonderte Satzung auf Grundlage der BayBO für Abstandsflächen erlassen.

In den vorhandenen Bebauungsplänen der Gemeinde sind, außer den Baugrenzen/Baulinien/Baufenstern, keine maßgeblichen Abweichungen der Abstandsflächen von den Vorschriften der BayBO (Bauordnungsrecht) vorhanden.



In manchen Bebauungsplänen (Dürrwangen Nr. 3 „Wiesenhof – Labertswend“, Halsbach III „Sandfeld“, Halsbach „Sandfeld II“, Haslach „Zankenfeld“) wird auf die Abstandsregelungen der BayBO verwiesen. Bei den anderen Bebauungsplänen nicht, hier gilt dann aber auch grundsätzlich die BayBO unter Berücksichtigung der evtl. Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplanes.

Über Bebauungspläne besteht auch weiterhin für die Gemeinde die Möglichkeit, z. B. Baugrenzen/Baulinien/Anzahl der Vollgeschosse/Geschossflächenzahl, Einfluss auf die Abstände und damit das Zusammenrücken von Baukörpern zu nehmen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Grundlage, auf welcher der Erlass von Satzungen zu Abstandsflächen möglich ist, geändert.

Begründet werden kann eine abweichende Abstandsflächenregelung mit der Erhaltung des Ortsbildes oder Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität. Es handelt sich um undefinierte Rechtsbegriffe und für die Verwaltung um schwammige Rechtsgrundlagen. Entsprechend müsste eine derartige Satzung auch sehr gut begründet sein. Auch hätte eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Ortsteile zu erfolgen. Und es können nicht einfach mit einer neuen Satzung Regelungen der bisherigen Bebauungspläne übergangen werden.

Die Empfehlung des BayGT, Satzungen über abweichende Abstandsflächen bereits mit Gültigkeit ab dem 01.02.2021 zu erlassen wird als begründet angesehen.

Wenn Bauanträge mit geringeren Abstandsflächen im Zeitraum zwischen dem 01.02.2021 und einem In-Kraft-Treten der gemeindlichen Satzung von der Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach) genehmigt werden (also mit 0,4 H) und danach ein anderer Bauantragssteller aufgrund der gemeindlichen Satzung eine Abstandsfläche von 1,0 H einhalten muss, könnte sich dieser auf genehmigte Bauvorhaben des Zeitraums ab 01.02.2021 (vor In-Kraft-Treten der gemeindlichen Satzung) berufen und gegen die Gemeinde klagen.

Der Satzungsbeschluss kann erst ab dem 15.01.2021 im Gemeinderat erfolgen. Danach müsste die Satzung noch ausgefertigt und bekanntgemacht werden (im gemeindlichen Amtsblatt), damit diese zum 01.02.2021 in Kraft-Treten kann.

Die Verwaltung schlägt vor, keine gesonderte Satzung über von der BayBO abweichende Abstandsflächen zu erlassen.

Anmerkung der Verwaltung zur Beachtung:

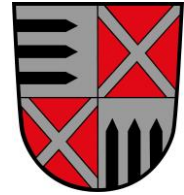
Da grundsätzlich positiv formulierte Beschlussvorschläge zur Abstimmung zu bringen sind, wird dieser als Zustimmung zur Beschlussfassung formuliert. **Wer den Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ablehnung) unterstützt, sollte den Beschluss ablehnen.**

Beschluss:

Eine Satzung zur Festlegung abweichender Abstandsflächentiefen von den ab 01.02.2021 geltenden Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Wohnqualität eine vertiefte Prüfung des Geltungsbereichs in den einzelnen Ortsteilen vorzunehmen und zu begründen. Der Entwurf der Satzung ist dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 3 Anwesend 15



TOP 7 Förderprogramm - Digitales Rathaus

Sachverhalt:

Bis 2022 sollen Bund, Länder und die Kommunen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. In Bayern wird dies über das „Bayernportal“ (www.freistaat.bayern) erfolgen.

Rechtliche Grundlage dafür ist das im August 2017 in Kraft getretene [Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen \(Onlinezugangsgesetz - OZG\)](#).

Mit Bekanntmachung vom 07.08.2019 hat der Freistaat Bayern die „Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Online-Diensten im kommunalen Bereich (Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR)“ beschlossen. Die Förderrichtlinie trat mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen, die bayerische Gemeinden als Online-Dienste anbieten. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG), elektronische Behördendienste im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) sowie Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayEGovG.

Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Da der Markt Dürrewangen überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen ist, beträgt der Fördersatz 90 %. Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt 20.000 €.

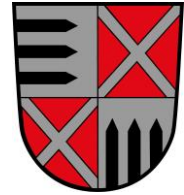
Gemäß der Richtlinie ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ein Beschluss des Marktgemeinderates, ein Vergabevermerk und das vollständige Angebot beizulegen. Der Antrag erfolgt online.

Voraussetzungen für die Förderung

- Der Online-Dienst muss sowohl an die BayernID als auch als Online Service im BayernPortal verfügbar sein.
- Der Online-Dienst muss die weiteren Basisdienste des BayernPortals (Postkorb, E-Epayment) vorsehen.
- Der Online-Dienst muss auch in einer für mobile Endgeräte optimierten Form angeboten werden.
- mind. 20 Online-Dienste (einschließlich der bereits angebotenen Online-Dienste) angeboten werden müssen. Gefördert werden jedoch nur die neu geschafften Online-Dienste.
- Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 € /inkl. Umsatzsteuer.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung kann nach § 12 Abs. 3 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO auch nur **ein** Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. In diesem Fall ist eine ausführliche Begründung notwendig. Da der langjährige Fachanbieter für die Verwaltung die AKDB ist, steht man mit diesem Anbieter in Kontakt und hat ein Angebot vorliegen. Begründet wird dies, wie folgt:

- a) Mit dem Angebot der AKDB kann man die im Rahmen des Bürgerservice-Portals bereits bezogenen Leistungen erneuern und erweitern.



- b) Man hat den Vorteil, dass die OZG-Leistungen und die Bürgerservice-Portal-Leistungen keine unterschiedlichen technischen Merkmale aufweisen und aufeinander abgestimmt sind.
- c) Es ist sichergestellt, dass damit keine unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten bei der Anwendung auftreten.

Folgende Module sind im Angebot enthalten:

komXformularcenter

Dieses beinhaltet die Erstellung einer persönlichen Web-formular-Lösung:

- Webseiten u. Webformulare sind responsiv, d.h. die optische Anpassung erfolgt für jedes mobile Endgerät
- Vordefinierte Workflows für eine automatische Weiterleitung des Antrags an den Sachbearbeiter und reibungslose digitale Abläufe
- Anbindung eines Postfachs für den Sachbearbeiter zur Kommunikation mit Nutzern
- Integration von BayernID für eine sichere Authentifizierung der Nutzer
- Fünf Webformulare zum sofortigen Einsatz aus etwa 40 vorbereiteten Formularen (jederzeit erweiterbar)
- Betrieb im Rechenzentrum

Der Ablauf sieht so aus:

1. Ausfüllen des Webformulars durch den Bürger
2. Weiterleitung des Antrags an den Sachbearbeiter
3. Empfangsbestätigung an den Bürger
4. Eingang der Informationen im Postfach des Sachbearbeiters zur Weiterbearbeitung
5. Nach Abschluss der Bearbeitung: E-Akten-Archivierung von Antrag und Bescheid

Angedacht sind vorerst folgende Formulare:

- Anmeldung Hundesteuer
- Abmeldung Hundesteuer
- Beantragung Erlaubnis zur Plakatierung
- Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für öff. Straßen
- Beantragung auf Erlaubnis zur Veranstaltung von Festen und anderen öffentlichen Vergnügungen.

Die Kosten dafür betragen einmalig 14.000,00 €. Das laufende Entgelt für die Kundenberatung und Pflege pro Jahr beträgt 840,00 € (für 3 Jahre ohne Berechnung durch die AKDB. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise. Eine Umsatzsteuer wird durch die AKDB derzeit nicht berechnet. Werden durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, insbesondere durch eine Änderung der steuerlichen Beurteilung durch die Finanzbehörden, die angebotenen Leistungen nach Vertragsschluss mit Steuern belastet, trägt der Kunde diese Belastungen.

Dienste-Pakete

Zu dem „komXformularcenter“ sind folgende Dienste-Pakete sinnvoll und für die Förderung auch notwendig, da lt. Förderprogramm mind. 20 Online-Dienste angeboten werden müssen. Gefördert werden jedoch nur die neu geschafften Online-Dienste. Für diese Dienste wird ein Vorgangsentgelt von jeweils 0,15645 € von der AKDB in Rechnung gestellt.



	Einmaliges Entgelt
Bürgerservice-Portal – Einrichtung E-Payment	1.022,14 €
Dienste-Paket Einwohnerwesen (Meldebesch., u.v.a.)	555,00 €
Wohnungsgeberbestätigung	147,00 €
Fachdienst Standesamt – Urkunden beantragen	147,00 €
eSEPA	93,00 €
Wasserzählerstand	822,16 €
(nach 4 Jahren jährl. 261,83 €, Vorgangsentgelt 0,03024 €)	
Summe Dienste-Pakete	2.786,30 €
Summe komXformularcenter	14.000,00 €
Gesamtkosten	16.786,30 €

Unter Berücksichtigung der Förderquote von 90 % (max. Förderung von 20.000 €) ergibt sich für den Markt Dürrwangen somit ein Eigenanteil von 1.678,63 €.
Die Auftragserteilung kann erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids erfolgen.

Unter folgendem Link kann man sich ein Bürgerserviceportal mal angucken:
www.buergerserviceportal.de/bayern/johannesberg.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beantragt eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Rathaus“. Der Marktgemeinderat stimmt der Vergabe der Erstellung einer Webformular-Lösung „komXformularcenter“ und die Einrichtung der o.g. Dienste-Pakete durch die AKDB für insgesamt 16.786,30 €/netto, vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

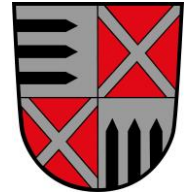
TOP 8 Vergabe Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter

Sachverhalt:

Bereits seit 25. Mai 2018 ist in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltendes Recht, auch für Kommunen. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Erstellen eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten (VVT)
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Etablieren effektiver Prozesse im Bereich der Informations- und Auskunftspflichten
- Neue Verträge mit Dienstleistern und zur Auftragsverarbeitung (früher: Auftragsdatenverarbeitung)
- Aufsetzen wirksamer Meldewege bei Datenschutzverletzungen

Die neue DSGVO stellt also hohe Datenschutzanforderungen an Kommunen, die wir mit unserem Personal nicht erfüllen können. Zum einen fehlen die entsprechenden Rechts- und IT-Kenntnisse, zum anderen steht bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten auch noch die Vorschrift zur Inkompatibilität entgegen. Nach Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO ist sicher zu stellen, dass andere Aufgaben und Pflichten des Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Eine solche Situation wäre regelmäßig zu befürchten, wenn der Datenschutzbeauftragte außerhalb dieser Funktion in nennenswertem Umfang Aufgaben des



Verantwortlichen wahrzunehmen hätte. Inkompatibel sind herausgehobene Führungsfunktionen im Allgemeinen (z.B. in einer kreisangehörigen Gemeinde der geschäftsleitende Beamte, der EDV-Administrator, der Personalleiter). Ab 01.01.2020 ist zudem die Position eines Informationssicherheitsbeauftragten gefordert, die wiederum nicht identisch mit dem Datenschutzbeauftragten sein darf.

Im Marktgemeinderat wurde in der Sitzung vom 06.07.2018 erstmals zu dem Thema berichtet mit der Schlussfolgerung, dass die Entwicklung des gemeinsamen Zieles der Gemeinden, einen eigenen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten am Landratsamt Ansbach zu installieren, erst noch abgewartet werden sollte. Seitdem hatte sich zu dem Thema wenig bewegt. Daher wurde mit Zustimmung des Marktgemeinderates in der Sitzung vom 25.07.2019 die GKDS, Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH, München, Tochterfirma von Living-Data bzw. der AKDB, mit der Durchführung einer Bestandsanalyse beauftragt. Diese ist als Voraussetzung für die Erstellung eines Datenschutzkonzepts und dessen Umsetzung, auch unter der jetzt beabsichtigten Lösung, unabdingbar.

Mittlerweile wurde, federführend vom Bayer. Gemeindetag BayGT, Kreisverband Ansbach, ein Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit im Landkreis Ansbach entworfen (s. Anlage).

Danach stellt der Landkreis für die und im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (= Gemeinden) zwei Fachkräfte bereit, die als Datenschutzbeauftragte (DSB) und als Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) interkommunal tätig sein sollen. Die Verantwortlichen benennen dann diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsbeauftragten. Zusätzlich wird noch eine Verwaltungskraft (40% Arbeitszeit) zur verwaltungsmäßigen Unterstützung eingestellt.

Sämtliche für diesen Zweck beim Landkreis anfallenden Gemein-, Personal-, Arbeitsplatz-, Büro- und Sachkosten, einschließlich Kosten für externe Beratung, Stellenausschreibungen, Aus- und Fortbildung usw. werden von den Gemeinden gemeinsam getragen und nach folgendem Verteilungsschlüssel umgelegt:

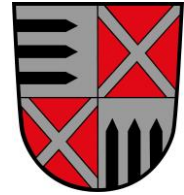
Beitrag =
$$\frac{\text{Einwohnerzahl der Kommune X (Kosten nach dieser Vereinbarung)}}{\text{Gesamteinwohnerzahl der teilnehmenden Gemeinden}}$$

(je mehr Kommunen und die entsprechenden Einwohner bei der Landkreis-Lösung dabei sind, um so günstiger wird es für jede einzelne Kommune)

Im Rahmen der Förderung für interkommunale Zusammenarbeit ist die Ausstattung des Personals (Büro, EDV usw.) förderfähig mit max. 90.000 € Fördersumme für einen Förderzeitraum von 5 Jahren. Nicht gefördert werden die Personalkosten.

Nunmehr muss in allen Gemeinden die Beschlussfassung über den Beitritt zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit erfolgen. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren, nach der eine jährliche Kündigung möglich ist.

Nach einer Schätzung des BayGT (natürlich abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und deren Einwohner) könnten sich die jährlichen Kosten für den Markt Dürrewangen auf 1,50 € je Einwohner belaufen. Das wären bei rd. 2.600 Einwohner für Dürrewangen ca. 3.900,00 € brutto.



Außerdem sind jeweils ein Datenschutz- und IT-Sicherheits-Konzept einmalig von den Kommunen zu erstellen. Zu diesem Zweck hat der BayGT Kontakt mit einigen externen Dienstleistern (u.a. der Fa. Actago) aufgenommen und mit diesen vereinbart, dass die Firmendaten an die Kommunen weitergegeben werden, damit diese sich Angebote für die Konzepte einholen können.

Zur Sitzung am 13.11.2020 hatten wir den Sachverhalt auf der Tagesordnung, allerdings wurde auf Antrag vom 1. Bgm. Konsolke die Zurückstellung durch den MGR beschlossen.

Der Grund der Zurückstellung stellt sich wie folgt dar:

Am 11.11.2020 fand im Rathaus Schopfloch eine Infoveranstaltung der Fa. Actago statt. Hier hat sich der Dienstleister u.a. auch unserem Kämmerer Thomas Blumenthal vorgestellt.

Entgegen den Absprachen mit dem BayGT hat die Fa. Actago es abgelehnt ein Angebot für die beiden benötigten Konzepte abzugeben. Stattdessen haben Sie dargelegt, dass es für sie nur infrage kommt, die komplette Dienstleistung zu übernehmen – also Konzepte sowie die Übernahme des Datenschutz- und IT-Sicherheits-Beauftragten einschl. aller restlichen Arbeiten der Kommune.

Die Fa. Actago übermittelte am 13.11.2020 folgende Angebote für Datenschutz- und IT-Sicherheits-Beauftragten:

Vertrag für 5 Jahre zu insgesamt 5.712,00 € brutto jährlich
oder alternativ

Vertrag für 3 Jahre zu insgesamt 6.426,00 € brutto jährlich
und zusätzlich

für die beiden Konzepte insgesamt 8.568,00 € brutto einmalig

Anmerkung: Die Konzepte sind nicht weiter Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes. Hier sind weitere Angebote einzuholen und werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt.

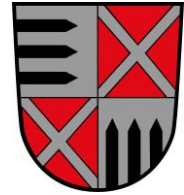
Nach Recherchen von Kämmerer Thomas Blumenthal (Nachfrage bei Referenz-Kommunen) sind die kontaktierten Auftraggeber sehr zufrieden mit der Fa. Actago. Auch ist davon auszugehen, dass der Service-Umfang der Fa. Actago etwas über dem der Landkreis-Lösung sein wird. Bei der externen Firma dürften weniger Arbeiten im Rathaus übrig bleiben. Eine genaue Quantifizierung ist leider nicht möglich.

Gesamtbeurteilung:

Referenz-Kommunen beurteilen die Fa. Actago in ihren Dienstleistungen als Datenschutz- und IT-Sicherheits-Beauftragten als sehr gut. Außerdem ist der Service-Umfang über dem der Landkreis-Lösung.

Gleichwohl ist das Geschäftsgebaren der Fa. Actago sehr zu kritisieren. Entgegen den Absprachen mit dem BayGT bietet sie die vereinbarten Konzepte nicht an sondern missbraucht die Kontaktaufnahme der Kommunen um durch eigene Angebote von der Landkreis-Lösung abzuwerben.

Finanziell liegt die Fa. Actago (bei etwas höheren Leistungen) beim 5-Jahres-Vertrag ca. 1.800,00 € pro Jahr über den Kosten der Landkreis-Lösung (beim 3-Jahres-Vertrag sogar ca. 2.500,00 € jährlich darüber).



Nach Informationen von 1. Bgm. Helmut Schnotz aus Bechhofen (1. Kreisvorsitzender BayGT) ist davon auszugehen, dass auch bei einer evtl. notwendigen personellen Aufstockung bei der Landkreis-Lösung der finanzielle Vorteil im Vergleich zu einem externen Dienstleister noch ausreicht.

Entscheidend ist, dass die wichtigsten Leistungen, nämlich die termingerechten Anzeigen/Meldungen im Notfall und bei Beschwerden bzw. Anträgen, sowohl bei Actago als auch bei der Landkreis-Lösung (explizite Rücksprache bei der stv. Kreisvorsitzenden des BayGT, 1. Bürgermeisterin Renate Hans aus Lehrberg) gewährleistet sind.

Aufgrund der vorgenannten Argumente und einer entsprechenden Abwägung empfiehlt Bürgermeister Konsolke dem Marktgemeinderat die Umsetzung mit dem Landkreis Ansbach vorzunehmen.

Beschluss:

Der Markt Dürrewangen beschließt, für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben mit dem Landkreis Ansbach zusammenzuarbeiten und hierfür den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit im Landkreis Ansbach (Stand 27.10.2020) hinsichtlich Datenschutzes und Informationssicherheit einzugehen.

Darüber hinaus werden die (stv.) Vorsitzenden des Bayerischen Gemeindetages – Kreisverband Ansbach beauftragt, die Abstimmungen, die ausweislich des Vertrages notwendig sind, mit dem Landkreis Ansbach zu tätigen.“

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9 Schützenverein Halsbach, Zuschussantrag für 6 Jugendgewehre

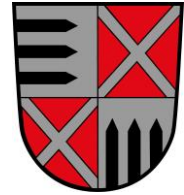
Sachverhalt:

Der Schützenverein SG Tell Halsbach stellt mit anliegendem Schreiben vom 01.12.2020 einen Antrag auf Förderung von 6 Jugendgewehren zur Optimierung der Jugendarbeit. In der Vergangenheit wurden der SG Tell Halsbach in den Jahren 1991 und 1996 die Beschaffung von Sportschützengewehren mit Zuschüssen von jeweils 500 € bezuschusst. 2019 wurde ein sog. „Lichtgewehr“ mit 147,37 € (12 % der Anschaffungskosten) gefördert. Mangels Zuschussrichtlinien muss der Zuschussantrag vom Marktgemeinderat behandelt werden. Es käme die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 12 % der Anschaffungskosten von ca. 9.528 €, somit ca. 1.143,36 €, in Frage.

Beschluss:

Dem Schützenverein SG Tell Halsbach wird ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 12 % der nachgewiesenen Kosten für die Anschaffung von 6 Jugendgewehren (ca. 9.528 € Gesamtkosten) zum Vereinseigentum bewilligt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15



TOP 10 Straßenverkehr; Verkehrsschau

Sachverhalt:

Am 18.11.2020 fand aufgrund verschiedenster Anfragen und Anliegen eine außerordentliche Verkehrsschau mit einem Vertreter der PI Dinkelsbühl statt.

Protokoll der Verkehrsschau:

Dürrwangen	Kreisstraßen AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ + AN 42 „Schopflocher Straße“ Ortsstraße „Hesselbergstraße“ Fußgängerüberwege/Zebrastrifen
Kreisstraße AN 41 / „Dinkelsbühler Straße“, Bereich Grundschule Kreisstraße AN 42 / „Schopflocher Straße“, Bereich Anwesen „Schopflocher Straße 1“ Hesselbergstraße, Bereich zukünftiger Lebensmittelmarkt	

Sachverhalt:

Anfrage Marktgemeinderat, Zebrastrifen vor der Grundschule und Schopflocher Straße anzulegen.

Anfrage Bürgermeister Konsolke, Zebrastrifen im Bereich des zukünftigen Lebensmittelmarktes anzulegen.

Eine Anfrage zur Anlage eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) im Bereich der Grundschule wurde bereits vor einigen Jahren abgelehnt.

Verkehrliche Voraussetzungen:

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

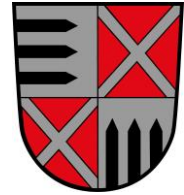
Zuständig für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung und der notwendigen Maßnahmen bei Kreisstraßen ist die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde des Landkreises Ansbach, nach Anhörung der PI Ansbach.

Die Hürden zur Anlage von Fußgängerüberwegen / Zebrastrifen sind hoch.

Auszug aus den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen:

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Diese kommt in Betracht, wenn folgende Verkehrsstärken vorliegen (siehe Tabelle). Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil.

Kfz/h	0 – 200	200 – 300	300 – 450	450 – 600	600 – 750	Über 750
Fg/h						
0 – 50						
50 – 100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100 – 150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				



Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereichs können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

Die Verkehrszählung mit dem Geschwindigkeitsmessgerät vor der Grundschule (Dinkelsbühler Straße 8) in den letzten 4 Jahren ergab eine durchschnittliche Anzahl von abgerundet 66 Kfz / h. Eine Verkehrszählung in diesem Jahr in der Schopflocher Straße (Höhe Anwesen „Schopflocher Straße 39“ ergab eine durchschnittliche Anzahl von abgerundet 54 Kfz / h. Diese Werte liegen weit unter der in der Richtlinie angegebenen Anzahl an Kfz. Weiter ist ein Fußgänger-Querverkehr (also mit Überquerung der jeweiligen Straße) von mindestens 50 Personen / Stunde nicht bekannt bzw. annähernd erwartbar.

Aufgrund der vorgenannten Richtlinien ist keine verkehrsrechtliche Veranlassung gegeben.

Dürrwangen	Kreisstraßen AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ + AN 42 „Schopflocher Straße“ Schulwegmarkierung
Kreisstraße AN 41 / „Hauptstraße“ + „Dinkelsbühler Straße“, in Richtung Grundschule Kreisstraße AN 42 / „Schopflocher Straße“, in Richtung Grundschule	

Sachverhalt:

Verblasste Schulwegmarkierung.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Die Schulwegmarkierung könnte erneuert werden.

Dürrwangen	Kreisstraße AN 42 „Schopflocher Straße“ Parkende Fahrzeuge vor Anwesen „Schopflocher Straße 46a“
Kreisstraße AN 42 / „Schopflocher Straße“, vor Anwesen „Schopflocher Straße 46a“	

Sachverhalt:

Vor dem Anwesen „Schopflocher Straße 46a“ parken regelmäßig Fahrzeuge. Eine Ausfahrt aus der Dekan-Wirth-Straße in die „Schopflocher Straße“ ist nur schlecht möglich.

Die Thematik wurde bereits in der Verkehrsschau im Jahr 2017 behandelt.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist ein Parken gegenüber der Straßeneinmündung nicht auszuschließen. Verkehrsteilnehmer, die aus der untergeordneten „Dekan-Wirth-Straße“ in die Kreisstraße einfahren, sollten sich durch vermehrte Aufmerksamkeit an die Situation anpassen.

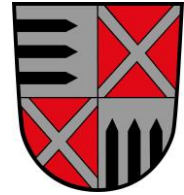
Empfehlung aus Verkehrsschau:

Zuständig für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung und der notwendigen Maßnahmen bei Kreisstraßen ist die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde des Landkreises Ansbach, nach Anhörung der PI Ansbach.

Eine verkehrsrechtliche Veranlassung besteht aus Sicht der PI Dinkelsbühl nicht.

Dürrwangen	Kreisstraße AN 42 „Schopflocher Straße“ Auf Gegenfahrbahn wechselnde Verkehrsteilnehmer, Leitlinien (Straßenmarkierung)
Kreisstraße AN 42 / „Schopflocher Straße“, Bereich Anwesen „Schopflocher Straße 1 – 2“	

Sachverhalt:



Aus westlicher Richtung in Richtung Ortsmitte (Kreuzungsbereich AN 41 „Dinkelsbühler Straße“) fahrende Verkehrsteilnehmer schneiden die leichte Linkskurve. Entgegenkommende Fahrzeuge müssen deshalb oftmals auf den Gehweg ausweichen.

Anfrage Bürgermeister Konsolke, ob hier eine Verlängerung der mittigen Straßenmarkierung möglich wäre.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Zuständig für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung und der notwendigen Maßnahmen bei Kreisstraßen ist die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde des Landkreises Ansbach, nach Anhörung der PI Ansbach.

Wenn die Fahrbahnbreite es zulässt, kann eine Leitlinie auch durchaus innerorts eingesetzt werden.

Klärung mit zuständigen Behörden notwendig.

Dürrwangen	Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ Ortsstraße „Sulzacher Straße“ Geschwindigkeitsbegrenzung
Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“, aus Richtung Ortsausgang kommend Ortsstraße „Sulzacher Straße“, aus Richtung Obermühle kommend.	

Sachverhalt:

Anfrage Marktgemeinderat für eine Geschwindigkeitsbegrenzung an der Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ auf 30 km/h.

Anfrage Bürgerin für eine Geschwindigkeitsbegrenzung an der Ortsstraße „Sulzacher Straße“.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Zuständig für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung und der notwendigen Maßnahmen bei Kreisstraßen ist die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde des Landkreises Ansbach, nach Anhörung der PI Ansbach.

Die Hürden für den Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h an Kreisstraßen sind hoch (siehe abgelehnter Antrag der Gemeinde für die Hauptstraße).

Keine Erfolgsaussichten.

Eine verkehrsrechtliche Veranlassung besteht aus Sicht der PI Dinkelsbühl nicht.

Im Bereich der „Sulzacher Straße“ – „Mühlgasse“ gilt „Rechts vor links“. Da die Einsicht in die Ortsstraße „Mühlgasse“ für Verkehrsteilnehmer während der Fahrt nur eingeschränkt möglich ist, müssen diese hier langsam fahren bzw. halten.

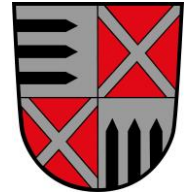
Keine verkehrsrechtliche Veranlassung.

Dürrwangen	Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ Halte- und Parkverbot inkl. Zick-Zack-Linie
Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“, aus Richtung „Hesselbergstraße“ einbiegend.	

Sachverhalt:

Anfrage Marktgemeinderat für eine Zick-Zack-Linie (= Halte- / Parkverbot) westlich Anwesen „Hesselbergstraße“ + „Kapellenweg 2“. Hier werden immer wieder Fahrzeuge geparkt, ein ordnungsgemäßes Einfahren in die Kreisstraße AN 41 ist nicht möglich.

Grundsätzlich „5 m -Bereich einer Kreuzung“ (Halte- / Parkverbot).



Empfehlung aus Verkehrsschau:

Zuständig für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung und der notwendigen Maßnahmen bei Kreisstraßen ist die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde des Landkreises Ansbach, nach Anhörung der PI Ansbach.

Eine Verlängerung des „5m-Bereich einer Kreuzung“ durch eine Zick-Zack-Linie (dann aber mit Markierung ab der Einmündung) inkl. Verkehrszeichen wäre aus Sicht der PI Dinkelsbühl vorstellbar.

Klärung mit zuständigen Behörden notwendig.

Dürrwangen	Ortsstraßen „Kellerbuck“ – „Hesselbergstraße“ Verkehrsspiegel
Einmündung Ortsstraße (Siedlungsstraße) „Kellerbuck“ in „Hesselbergstraße“	

Sachverhalt:

Anfrage Marktgemeinderat zur Montage eines Verkehrsspiegels gegenüber der Einmündung der Ortsstraße (Siedlungsstraße) „Kellerbuck“ in die „Hesselbergstraße“. Aufgrund parkender Fahrzeuge am Anwesen „Hesselbergstraße 12“ müssen Verkehrsteilnehmer auf die andere Straßenseite wechseln.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Die Sicht aus der Straße „Kellerbuck“ in die „Hesselbergstraße“ in Richtung Ortsausgang ist gut. Die Sicht in Richtung Ortseingang ist durch die vorhandene Hecke leicht eingeschränkt.

Die Sicht auf Verkehrsteilnehmer, die parkenden Fahrzeugen vor dem oben genannten Anwesen ausweichen müssen und auf die andere Straßenseite wechseln, ist besser.

Keine Veranlassung zur Montage eines Spiegels.

Die Hecke könnte zurückgeschnitten werden. Der Eigentümer wird angeschrieben.

Dürrwangen	Ortsstraße „Turnhallenstraße“
Bereich Einmündung Kreisstraße AN 42 „Schopflocher Straße“ – Einmündung Ortsstraße „Klosterweg“	

Sachverhalt:

Anfrage Bürgerin, dass bei Veranstaltungen in der Alten Turnhalle oftmals auf beiden Seiten der „Turnhallenstraße“ geparkt wird. Eine Ein- und Ausfahrt auf ihr Grundstück war bei einer Veranstaltung nicht möglich.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Großräumiger Parkplatz an der Veranstaltungshalle vorhanden. Nur verhältnismäßig wenige Veranstaltungen. Ein „dreimaliges Rangieren“ der Verkehrsteilnehmer für eine Ein- und Ausfahrt auf Grundstücke ist rechtlich zumutbar.

Sollte das ungünstige Parken gegenüber Grundstücksausfahrten ein regelmäßiges und sich häufig wiederholendes Problem sein, könnten Maßnahmen zur Unterbindung des Parkens getroffen werden.

Unmittelbar keine verkehrsrechtliche Veranlassung.

Dürrwangen	Ortsstraßen „Am Torgraben“, „Schloßweg“ Parkflächen
Bereich „Am Torgraben 14 – Schloßweg 10“	

Sachverhalt:

Anfrage Bürger zur Regelung der Parkmöglichkeiten.



Empfehlung aus Verkehrsschau:

Sowohl ein Halten und Parken gemäß Straßenverkehrsrecht ist für die Verkehrsteilnehmer möglich. Eine Problematik bei Einhaltung der allgemeingültigen Regelungen ist nicht ersichtlich.

Weiter handelt es sich bei diesem Areal um einen vom Durchgangsverkehr abgetrennten Bereich mit teils schmalen, kurvenreichen Fahrbahnen. Hohe Geschwindigkeiten werden hier nicht erzielt. Großzügiges Parken, z. B. auch in Kurvenbereichen, wird toleriert. Wenn hier behördlich eingegriffen wird, wäre ein Parken auf der Fahrbahn kaum noch möglich. Es wird an die gegenseitige Rücksichtnahme appelliert.

Keine verkehrsrechtliche Veranlassung.

Dürrwangen	Ortsstraße „Hesselbergstraße“ Parksituation
Bereich Ortsstraße „Hesselbergstraße“, ab Einmündung AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ bis ca. „Hesselbergstraße 15“	

Sachverhalt:

Anfrage Vertreter einiger Anwohner zur Parksituation „Hesselbergstraße“. Vorlage Konzept zur Parkplatzsituation. Verbot Verkehrsteilnehmer über 3,5 t, Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h. Kennzeichnung zulässige Parkflächen (im Wechsel der Straßenseiten). Behandlung im Bauausschuss in der Sitzung am 31.08.2020. Überprüfung im Rahmen einer Verkehrsschau, an welchen Stellen Parkflächen ausgewiesen werden können. Mehrheitliche Tendenz für einseitige Ausweisung von Parkflächen. Schaffung Parkflächen vor den Anwesen „Hesselbergstraße 3 – 4 + 7“.

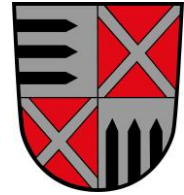
Anfrage Verwaltung, Regulierung Verkehrsfluss inkl. Parkmöglichkeiten hinsichtlich des zukünftigen Lebensmittelmarktes.

Diskussion verschiedener Möglichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten.

Es handelt sich um eine Ortsstraße, welche in eine Gemeindeverbindungsstraße, die dem überörtlichen Verkehr dient, übergeht. An- und Ablieferverkehr für Gewerbetreibende im Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ und „Kapellenweg“. Fahrzeuge sind im Regelfall nur auf/an der rechten Fahrbahnseite aus Richtung Ortsmitte kommend geparkt, oftmals auf dem Gehweg. Verstärkt während des Abends und an Wochenenden, wenn die Anwohner nicht berufstätig sind. Teilweise sind genügend eigene Stellflächen (Garagen/Carports/Zufahrten) auf den privaten Grundstücken vorhanden und können die eigenen Fahrzeuge geparkt werden. Ca. ab dem Anwesen „Flurstraße 2“ (Nordgrenze mit Garagen) auf/an der rechten Fahrbahnseite in Richtung Ortsausgang (Kurvenbereich) sind im Regelfall keine Fahrzeuge geparkt. Bei Schaffung von gekennzeichneten Parkflächen ist ein ausreichender Platz für Busse/LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge (Lücken) zum Einordnen zu berücksichtigen. Durch an der Fahrbahn parkende breite Fahrzeuge (z. B. Wohnmobile) wird die vorhandene Straßenbreite außerdem eingeengt.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Parkflächen (ca. 3 – 4) nördlich der Anwesen „Hesselbergstraße 2 – 4“ im Bereich des überbreiten Gehwegs könnten legalisiert werden (Markierung Parkstandsecken / Haken am Beginn und Ende der Fläche auf dem Gehweg + VZ 315), wenn genug Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern (Kinderwägen, Rollstuhlfahrern) auch im Begegnungsverkehr bleibt. Die Flächen können auch erstmal nur durch eine Markierung (ohne VZ 315) angelegt werden, allerdings ist dann eine Nachverfolgung (Bußgelder) bei außerhalb der Flä-



chen parkenden Fahrzeugen nicht möglich. Grundstücksausfahrten sind zu beachten und evtl. mittels zusätzlicher Markierung freigehalten werden.

Um eine ausreichende Lücke für Busse/LKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge einzuhalten, können danach voraussichtlich nur noch ein paar Parkflächen geschaffen werden.

Weitere Parkmöglichkeiten dann an der linken Fahrbahnseite (auf der Fahrbahn) in Richtung Ortsausgang.

Kennzeichnung Parkflächen westlich Anwesen „Hesselbergstraße 9“, südlich Anwesen „Hesselbergstraße 7“ möglich. Dies in Abhängigkeit des vorhandenen Platzes und unter Berücksichtigung der Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Anwesen.

Ermittlung / Feststellung Größe notwendige Parkflächen (evtl. mind. 2,00 m Breite + mind. 5,00 m Länge) und Berücksichtigung.

Eine Anordnung ausgewiesener Parkflächen im Wechsel links und rechts auf der Fahrbahn macht keinen Sinn.

Erlass einseitiges Halteverbot linke Fahrbahnseite in Richtung Ortsausgang vom Abzweig Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ bis zum Ortsausgang (absolutes Halteverbot VZ 283 oder, wenn dort regelmäßig Anlieferungen erfolgen, eingeschränktes Halteverbot VZ 286).

Erlass einseitiges Halteverbot ortseinwärts ab Einmündung Weg aus der Witzmannsmühle (ca. Hesselbergstraße 15), Wiederholung im Bereich westlich „Hesselbergstraße 9“ bis zur Einmündung in die Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“.

Der Betrieb des Lebensmittelmarktes und entsprechende Auswirkungen auf die Entwicklung des Verkehrs sollte außerdem abgewartet werden, um nicht jetzt Maßnahmen zu ergreifen und in ca. 1,5 Jahren wieder ändern zu müssen. Eine gesonderte gezielte Verkehrsschau könnte hierzu durchgeführt werden.

Halsbach	Ortsstraßen „Kirchplatz“ + „Weiherweg“ Gehweg + Geschwindigkeitsbegrenzung
Bereich Ortsstraße „Kirchplatz 4 – Weiherweg 4“; Gehweg Bereich Ortsstraße „Weiherweg“; Ortseingang aus Richtung Karlsholz bis ca. „Weiherweg 1“, Geschwindigkeitsbegrenzung	

Sachverhalt:

Anfrage Anwohner für einen „Sicheren Schulweg“. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, Anlage Gehweg Bereich Kirchplatz 4 in westlicher Richtung.

Mehrmalige Anfrage eines Anwohners für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h Straße „Weiherweg“.

Empfehlung Bauausschuss in der Sitzung am 31.08.2020 an den Marktgemeinderat:

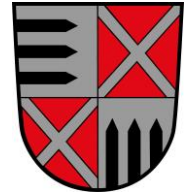
Schaffung Behelfsgehweg mit Leitschwellen um die Scheune Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Halsbach (ca. gegenüber Weiherweg 1). Entfernung Mauer Südspitze Anwesen Kirchplatz 4. Schaffung Gehweg Kirchplatz 4 (Bereich der öffentlichen Parkplätze) bis zum Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Halsbach. Alternativ Kauf Teilbereich Grundstück Kirchplatz 4, Versetzen der Straßenlampe und Anlage eines etwas breiteren Gehwegs.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Ein Unfallschwerpunkt in diesem Bereich liegt nicht vor.

Ermittlung der Verkehrsteilnehmer (Anzahl) + Geschwindigkeitsmessung (Höhe Weiherweg 4) und Information an PI Dinkelsbühl.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kein breiter Gehweg möglich. Schmalere Gehweg ab Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Halsbach in westlicher Richtung vorhanden. Fußgänger / Kinder können in westlicher Richtung weiter über die öffentliche Zufahrt (südlich Weiherweg 4 – Weiherweg 16) laufen, dies kann zugemutet werden.



Behelfsgehweg mit Leitschwellen würde die vorhandene Straßenbreite von ca. 4,40 m nochmals stark einschränken. Durch leichte Rechtskurve (aus Richtung Ortsmitte kommend) schlechte Übersichtlichkeit.

Entfernung Mauer Südspitze Anwesen Kirchplatz 4. Schaffung Gehweg Kirchplatz 4 (Bereich der öffentlichen Parkplätze) bis zum Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Halsbach denkbar. Gehweg mit ca. 0,75 m an der Südspitze Anwesen Kirchplatz 4 wäre dann vorhanden und ausreichend. Alternativer Kauf Teilbereich Grundstück Kirchplatz 4, Versetzen der Straßenlampe und Anlage eines etwas breiteren Gehwegs wird als nicht notwendig angesehen.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten aus Richtung Karlsholz entsprechen auf den ersten 100 m nach der Ortstafel sicher denen vergleichbarer Ortschaften, d. h. es sind sicher Verkehrsteilnehmer dabei, die ihr Fahrzeug in die Ortschaft „hineinrollen“ lassen. Nach der Einmündung Weiherweg erfolgt der Hinweis auf die Engstelle bzw. ist sich der Einheimische der Engstelle bewusst und reduziert entsprechend der Geschwindigkeit. Dies erfolgt ohne zusätzliche angeordnete Verkehrszeichen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h würde hier nur das wiedergeben, was ein Verkehrsteilnehmer bei Erkennen der Engstelle nicht automatisch macht.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h nicht notwendig.

Halsbach	Ortsstraße „Am Steinhard“ Sicherheit Spielplatz, Zaun/Geschwindigkeitsbegrenzung
Bereich Spielplatz, Ortsstraße „Am Steinhard“	

Sachverhalt:

Notwendigkeit Absicherung Spielplatz zur Straße hin mit einem Zaun. Alternativ geschwindigkeitsreduzierte Zone.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Erstellung Zaun am Spielplatz in Richtung Straße.

Geschwindigkeitsreduzierte Zonen (gilt für alle Gebiete) nur, wenn unbedingt erforderlich.

Halsbach	Gemeindeverbindungsstraße „Haslach – Halsbach“ LKW-Fahrverbot
Komplette Gemeindeverbindungsstraße, anschließend Ortsstraße „Kreuzfeld“ – Ortsteil Halsbach	

Sachverhalt:

Anfrage Marktgemeinderat zur Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße für den LKW-Verkehr (Ausnahmen: Schulbus, landwirtschaftlicher Verkehr).

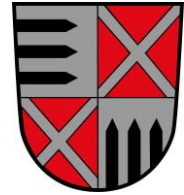
Die Thematik wurde bereits im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Haslach – Kreuzfeld“ (Baumaßnahme: 2016) behandelt.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Ein Unfallschwerpunkt in diesem Bereich liegt nicht vor. Ein übermäßiger Verkehr in diesem Bereich liegt nicht vor.

Die Fahrbahnbreite ist mit ca. 5,00 – 6,00 m zwar gering, allerdings stellen entgegenkommende landwirtschaftliche (breite) Fahrzeuge einen wesentlicheren Punkt als evtl. LKW dar. Mit einem in der Gemeinde ansässigen Fuhrunternehmen wird gesprochen, um eine evtl. Verringerung der Nutzung dieser Straße zu erzielen.

Keine verkehrsrechtliche Veranlassung.



Haslach	Gemeindeverbindungsstraße „Haslach – ST 2220“ LKW-Fahrverbot / Gewichtsbeschränkung
Komplette Gemeindeverbindungsstraße, ab Abzweig Ortsstraße „Dorfstraße/Am Bach“ – ST2220	

Sachverhalt:

In der Vergangenheit war diese Gemeindeverbindungsstraße für LKW gesperrt und eine Gewichtsbeschränkung angebracht. Anfrage eines Marktgemeinderates zum Grund der Entfernung der Beschilderung.

Die Beschilderung wurde vor einiger Zeit von der Gemeinde entfernt, da Straßen nur aus bestimmten Gründen für den öffentlichen Verkehrs gesperrt werden dürfen.

Eine Einschränkung des Verkehrs ist z. B. durch eine übermäßige Benutzung und zu erwartende außerordentliche Schäden einer Straße in ordnungsgemäßem Zustand möglich.

Grundsätzlich darf die Beschränkung des Gemeingebrauchs nur vorübergehender Art sein.

Straßenbeschädigungen durch (übermäßigen) Schwerlastverkehr sind nicht bekannt.

Eine übermäßige Benutzung / hohe Anzahl an Verkehrsteilnehmern sind nicht bekannt.

Empfehlung aus Verkehrsschau:

Ein Unfallschwerpunkt in diesem Bereich liegt nicht vor. Ein übermäßiger Verkehr in diesem Bereich ist nicht bekannt.

Die Fahrbahnbreite ist mit ca. 5,50 – 6,00 m zwar gering, allerdings stellen entgegenkommende landwirtschaftliche (breite) Fahrzeuge einen wesentlicheren Punkt als evtl. LKW dar.

Keine verkehrsrechtliche Veranlassung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ergebnisse der Verkehrsschau zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend umzusetzen.

Hinsichtlich der Parksituation in der Hesselbergstraße könnte der Betrieb des Lebensmittelmarktes und evtl. Auswirkungen auf die Entwicklung des Verkehrs abgewartet werden. Eine gesonderte gezielte Verkehrsschau wird hierzu vorgesehen. Auf die Ausführungen im Protokoll wird hingewiesen.

Der Erlass und die Durchführung von Maßnahmen (Kennzeichnung Parkflächen westlich Anwesen „Hesselbergstraße 9“ südlich „Hesselbergstraße 7“; eingeschränktes Halteverbot VZ 286 Kreisstraße AN 41 – Abzweig Richtung Witzmannsmühle) an/auf der linken Straßenseite in Richtung Ortsausgang könnten beschlossen werden.

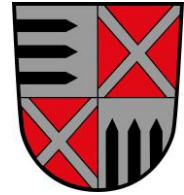
Der Erlass und die Durchführung von Maßnahmen an/auf der rechten Straßenseite in Richtung Ortsausgang könnten bis zur gezielten Verkehrsschau nach der Inbetriebnahme des Lebensmittelmarktes abgewartet werden. Dies, da bei einer evtl. Markierung von Parkflächen diese – soweit die Entwicklung des Verkehrs eine weitere Änderung der Verkehrsregelung notwendig machen würde – wieder entfernt werden müssten.

Beschluss:

Die Empfehlungen aus der Verkehrsschau vom 18.11.2020 werden zur Kenntnis genommen.

Die Erneuerung der Schulwegmarkierung bei den Gehwegen „Dinkelsbühler Straße“ und „Schopflocher Straße“, Verlängerung der Leitlinie / Straßenmarkierung auf der Kreisstraße AN 42 „Schopflocher Straße“, Halte- und Parkverbot inkl. Zick-Zack-Linie an der Kreisstraße AN 41 „Dinkelsbühler Straße“ wird zeitnah veranlasst.

Der Erlass und die Durchführung von Maßnahmen (Kennzeichnung Parkflächen westlich Anwesen „Hesselbergstraße 9“ südlich „Hesselbergstraße 7“; eingeschränktes Halteverbot



VZ 286 Kreisstraße AN 41 – Abzweig Richtung Witzmannsmühle) an der linken Straßenseite in Richtung Ortsausgang und eine Anordnung ausgewiesener Parkflächen rechts Richtung Ortsausgang wird beschlossen. Die Durchführung soll zeitnah erfolgen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 11 Regionalplan, 27. Änderung, Beteiligung als TÖB

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 27. Änderung des Regionalplanes (Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie und 7.2 Wasserwirtschaft) beschlossen.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 wurde vom Planungsverband hierüber informiert und wird gebeten, im Rahmen der Zuständigkeit zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes bis spätestens 05.02.2021 Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf werden die Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie sowie 7.2 Wasserwirtschaft punktuell geändert. Die Details können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Änderungen bzw. Anpassungen im Bereich des Marktes Dürrwangen bestehen beim Teilbereich 7.2 Wasserwirtschaft.

Seit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Trinkwasser“ im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.01.2008) wurden im Geltungsbereich verschiedener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neue Wasserschutzgebiete festgesetzt. Die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung um den Umgriff der neu festgesetzten Wasserschutzgebiete reduziert.

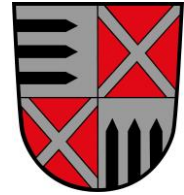
Außerhalb der Wasserschutzgebiete werden folgende empfindliche Bereich der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert:

- Vorranggebiet TR 9 (Dinkelsbühl / Wilburgstetten)
Änderung: Das rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Haslach – Matzmannsdorf“ wird in die Karte aufgenommen.
Hinweis: Direkt an das genannte Wasserschutzgebiet grenzen bereits in der bisher rechtskräftigen Fassung in südöstlicher Richtung das Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl“ und das Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 9 an.
- Vorranggebiet TR 22 (Feuchtwangen / Schopfloch)
Änderung: Die aktuelle Abgrenzung des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Feuchtwangen Zehdorf“ wird in der Karte aktualisiert. Bisher in diesem Wasserschutzgebiet enthaltene Bereiche (u. a. innerhalb des Gebietes der Marktgemeinde Dürrwangen) werden in das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 22 aufgenommen.

Die Verwaltung schlägt vor, keine Einwendungen zu erheben.

Antrag: namentliche Abstimmung

MGR Reuter beantragt eine namentliche Abstimmung, damit wird die Beschlussfassung über die 27. Änderung des Regionalplans namentlich dokumentiert.



Beschluss:

Der Markt Dürrewangen erhebt keine Einwendungen gegen die 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), (Teilkapitel 5.2 Bodenschätze, 6.2.2 Windenergie, 7.2 Wasserwirtschaft)

Mit "Ja" stimmten ab:

Heinz Beck, Markus Rank, Simone Schäller, Katja Folberth, Johann Beer, Reiner Proff, Thomas Huber, Steffen Heyer, Philipp Falk, Stefan Baumgärtner, Jürgen Konsolke

Mit "Nein" stimmten ab:

Michael Fuchs, Markus Kriegler, Ulrich Kiefner, Jochen Reuter

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1 Hochwasserrisikomanagement; Planung im 2. Zyklus, Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Zur Umsetzung des Hochwasserrisikomanagements in Bayern wurde im Rahmen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der Europäischen Union erstmals in den Jahren 2010 – 2015 in 3 Stufen (1. Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, 2. Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, 3. Hochwasserrisikomanagement-Pläne), welche zusammen einen 6-Jahres-Zyklus bilden, der erste Umsetzungszyklus der EG-HWRM-RL durchlaufen und mit Veröffentlichung der Pläne zum 22.12.2015 abgeschlossen.

Seit Anfang 2016 läuft nun der 2. Zyklus.

Der Markt Dürrewangen wurde hierzu bei der Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Risikobewertung in der 2. Stufe im Jahr 2017 vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach (WWA) gehört. Vom WWA wurden Übersichtskarten der Risikogewässer (hier: Gewässer 2. Ordnung „Sulzach“) übermittelt. Von Markt Dürrewangen wurden keine Äußerung zur Risikokulisse bzw. der Übersichtskarte abgegeben.

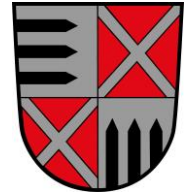
Die zum 22.12.2019 erstellten Hochwassergefahrenkarten (Stufe 2) mit „Beiblatt zur Hochwasserrisikokarte Sulzach“ inkl. weiterer Informationsunterlagen zur Einschätzung und Hochwasserrisikomanagement-Planung wurden dem Markt Dürrewangen im 3. Quartal 2020 übermittelt.

Beinhaltet war außerdem eine Datei zur Dokumentation der Risikobewertung und Maßnahmenauswahl (HWRM-Sammelmappe), welche vollständig ausgefüllt an das WWA Ansbach zurückzusenden ist. Das Instrument dient der Einschätzung des Risikos bei Hochwasser für verschiedene Hochwasserereignisse und Planung inkl. Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Schutz, Vorsorge und Wiederherstellung bei eintretenden Ereignissen.

Das in den Anschreiben benannte grundsätzliche Beratungsangebot des WWA an die Gemeinden konnte aus Kapazitätsgründen des WWA bisher nicht konkret genutzt bzw. wahrgenommen werden.

Die Risikobewertung und Maßnahmenplanung wurde von der Verwaltung aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse vorgenommen.

Ergänzung: Es handelt sich um keine abschließende Risikoeinschätzung und Maßnahmenplanung. Diese kann und sollte selbstverständlich aufgrund anderweitiger Erkenntnisse oder



aktueller Ereignisse angepasst werden. Bei der HWRM-Sammelmappe handelt es sich um eine ausschließlich verwaltungsinterne Datei. Eine Veröffentlichung ist ausschließlich über Gebietseinheiten (z. B. Planungseinheiten) vorgesehen.

Als Ausfluss aus der Maßnahmenplanung stehen kurz-/mittelfristig an:

- Aufstellung bzw. Verbesserung der gemeindlichen Meldepläne nach HNDV
- Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung einschließlich der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser und der daraus folgenden Maßnahmen.

Als Ausfluss aus der Maßnahmenplanung sollte in Zukunft ein besonderes Augenmerk gerichtet werden auf:

- Würdigung der Hochwasserrisiken im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Stichwort: Bebauung in Überschwemmungsbereichen).
Ergänzende Information: Vom Landratsamt Ansbach wurde am 05.02.2014 ein Überschwemmungsgebiet für die Sulzach u. a. im Bereich des Marktes Dürrwangen festgesetzt.
- Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen
Hinweis: Nur relevant bei Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb Hochwassergefahrenflächen oder in der Nähe von Gewässern 3. Ordnung.
- Erstellung von Rückhaltekonzepten und Umsetzung von Rückhaltemaßnahmen für Gewässer III. Ordnung.
- Durchführung der technischen Gewässeraufsicht bzw. Durchführung der Gewässerschau und Begehung an Gewässern III. Ordnung.
Hinweis: Es finden bereits jetzt jährlich Begehungen + Sichtung u. a. der Einleitungsstellen der gemeindlichen Niederschlagswasserentwässerung durch den Klärwärter mit dem WWA Ansbach statt. Evtl. vorliegende Störungen (z. B. behinderter Abfluss oder ähnliches) werden beseitigt.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

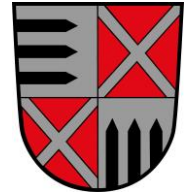
TOP 12.2 Feldgeschworene, Sulzach; Verpflichtung neuer Mitglieder

Sachverhalt:

Andreas Lehr und Werner Stadelmann wurden vom Feldgeschworenenkollegium Sulzach am 12.12.2020 als neue Feldgeschworene gewählt.

Wegen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Vereidigung der neuen Feldgeschworenen nicht wie üblich im Rahmen einer Marktgemeinderatssitzung, sondern am 22.12.2020 im Rathaus Dürrwangen durchgeführt.

Bürgermeister Konsolke verpflichtete die gewählten Feldgeschworenen nach § 13 Abs. 2 AbmG i. V. m. § 5 FO durch Nachsprechen der Eidesformel zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.3 Atommüll-Endlagersuche, Fachkonferenz Erörterung Zwischenbericht Teilgebiete, Beitrag Markt Dürrewangen

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 02.10.2020 wurde mündlich über den „Zwischenbericht Teilgebiete“ der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) informiert.

Das Landratsamt Ansbach informierte am 22.12.2020 über Links zum Verfahren und Verlauf, insbesondere über die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Standortauswahlgesetz (StandAG).

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die „Arbeitsgruppe Vorbereitung“ mit der „Fachkonferenz Teilgebiete“ zur Erörterung des „Zwischenbericht Teilgebiete“ tätig.

Festgesetzt sind drei Erörterungstermine: 05.02.-07.02.2021, 15.04.-18.04.2021 und 10.06.-13.06.2021. Ein Programmentwurf für den ersten Beratungstermin liegt noch nicht vor. Dieser soll bis Mitte Januar erstellt und veröffentlicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, Beiträge einzureichen und Themen zu benennen („Call for papers and topics“). Einsendeschluss für Beiträge zum ersten Beratungstermin ist der 04.01.2021. Eine weitere Möglichkeit ist die Kommentierung des Zwischenberichts.

Im Auftrag von Bürgermeister Konsolke wurde am 04.01.2021 folgender Beitrag des Marktes Dürrewangen zur Behandlung eingereicht:

Fachkonferenz Teilgebiete, Konferenztermin 05.02. – 07.02.2021: Beitrag Markt Dürrewangen ... im Dezember wurde ein Aufruf zur Einreichung von Beiträgen und Benennung von Themen gestartet.

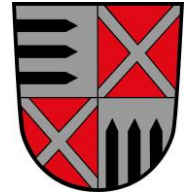
Fristgemäß wird nachfolgender Beitrag für den ersten Beratungstermin durch den Markt Dürrewangen eingereicht.

Biografie einreichende Gebietskörperschaft: Markt Dürrewangen

Bei dem Markt Dürrewangen handelt es sich um eine Gemeinde mit ca. 2.700 Einwohnern im Landkreis Ansbach im westlichen Bereich von Mittelfranken in Bayern.

Beitrag/Thema: Trinkwasserversorgung, Wasserschutzgebiet

In der Region, in welcher sich das Gemeindegebiet Dürrewangen befindet, sind ergiebige Grundwasservorkommen vorhanden. Auf Grund ihrer Qualität und Quantität können diese im größeren Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Die Region ist deshalb für die regionale und überregionale Wasserversorgung von großer Bedeutung und soll aufgrund überregionaler Planungen (Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) der Ausbau der Versorgungsanlagen weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere u. a. für den westlichen Landkreis Ansbach. Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist auf Grund der Knappheit erschließbarer Vorkommen innerhalb der Region von besonderer Bedeutung. In den überregionalen Planungen wird angestrebt, dass die Versorgung der Region mit Wasser in Trinkwasserqualität betriebs- und zukunftsicher aus zentralen Anlagen erfolgt. Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sind weitere empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche



Wasserversorgung gesichert. Außerdem werden Vorbehaltsgebiete, in denen weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, gesichert.

Zur visuellen Darstellung erhalten Sie hierzu eine aktuelle Karte des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für die Wasserwirtschaft.

Große Teile des Gemeindegebiets Dürrwangen befinden sich innerhalb des bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Wasserschutzgebiets „Haslach – Matzmannsdorf“, welches im Jahr 2017 neu festgesetzt wurde.

Lt. vorliegender Informationen kommen Gebiete mit Wasserschutzgebieten als planungswissenschaftliches Planungskriterium (soweit die geologischen Voraussetzungen an einem anderen vergleichbaren Standort genauso gut sind) als Standort für das Atommüll-Endlager nicht in Betracht und fallen in einem nächsten Schritt als Gebiet heraus.

Wir bitten um Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wasserversorgung für die Bevölkerung und der deshalb genutzten und festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Über eine Information, ob und wann das Gemeindegebiet Dürrwangen aufgrund des Wasserschutzgebiets „Haslach – Matzmannsdorf“ aus den Planungen für den Atommüll-Endlager-Standorts entfällt, wären wir dankbar.

Da eine Behandlung des Beitrags im Marktgemeinderat vor dem Einsendeschluss für den ersten Beratungstermin der Fachkonferenz nicht möglich war, wurde dieser als dringliche Angelegenheit im Rahmen der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters eingereicht. Marktgemeinderat zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.4 Weitere Bekanntgaben

Sperrung B25:

In Frühjahr/Sommer 2021 erhält die Bundesstraße 25 zwischen Schopfloch und Dinkelsbühl eine neue Asphaltdecke. Das Staatliche Bauamt wird deshalb den Bereich zwischen Schopfloch und dem Kreisverkehr Dinkelsbühl den Gesamtverkehr sperren. Eine Umleitungsstrecke wird über Dürrwangen eingerichtet.

Stiftung Liebenau:

Die Stiftung Liebenau hat nun endgültig das Projekt in Dürrwangen abgesagt.

Ausbau Asbestleitungen Haslach:

Es hat ein Vororttermin stattgefunden.

Durch die Fa. Plannerer wird ein LKW Material zu Verfügung gestellt, um die Oberflächenwiederherstellung, die nicht dem vorherigem Zustand entspricht, durchzuführen. MGR Krieger findet, dass die Fuhr Materialausgleich nicht akzeptiert werden sollte.

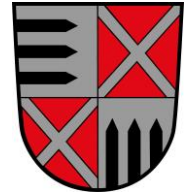
Kiga Erweiterungsbau:

Es wurden zwei Fachplaner hinzugezogen.

Die Architektin arbeitet am Förderantrag.

Lebensmittelmarkt:

BGM Konsolke informiert darüber, dass das Ingenieurbüro Bedenken bzgl. der Einleitung des kompletten Wassers des Lebensmittelmarktes in die Hesselbergstraße geäußert hat.



Folgende Lösungen sind möglich:

- Stauraumkanal in der Hesselbergstraße; Kosten 300.000, - - 330.000, - € (derzeitig geplante Umsetzung)
- Neu: Regenüberlaufbecken östlich des Lebensmittelmarktes; Kosten 100.000, - €
- Rigole (Stauraummöglichkeit) unterhalb der Parkplätze 140.000, - €

Es wurde durch 1. BGM Konsolke Kontakt mit Herrn Würfel aufgenommen, um die Umsetzbarkeit der Alternative zu besprechen.

Form der Niederschrift:

BGM Konsolke weist darauf hin, dass das Protokoll für ein halbes Jahr in der Form eines Beschlussprotokoll geführt wird. Nach Ablauf dieses Probezeitraumes im März 2021 wird wieder über Form und Inhalt diskutiert.

Klimaschutzkonzept für den Landkreis Ansbach:

Das Landratsamt Ansbach entwickelt derzeit unter dem Slogan „Heimat bewahren – Klimaschutz leben“ ein Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Ansbach. Das Ziel des Klimaschutzkonzeptes ist, Maßnahmen und Projekte auf den Weg zu bringen sowie den Klimaschutz noch mehr als bisher im Landkreis Ansbach zu verankern. Die Onlineumfrage bzgl. dieses Klimaschutzkonzeptes wird auf der Homepage des Markt Dürrwangen veröffentlicht. Eine zahlreiche Beteiligung wäre wünschenswert.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke